

An das  
Bundesministerium für Bildung  
und Frauen  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

eMail: [begutachtung.PH@bmbf.gv.at](mailto:begutachtung.PH@bmbf.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 21. Oktober 2014

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschulgesetz 2005 geändert wird

Die Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschulgesetz 2005k geändert wird, wie folgt Stellung:

- Die Novellierung ist zu begrüßen, weil sie angesichts der neuen Lehrerinnen- und Lehrerbildung, BGBl I 2013/124, die Bereiche möglicher Normenkollisionen von Hochschulen und Partnerinstitutionen regelt und in der Kooperationsklausel § 10a festlegt, welche Normen abdingbar, welche unabdingbar sind.
- Zu begrüßen ist weiter die Schärfung der Aufgaben der Organe der PH und die klarere Zuordnung strategischer, operativer und exekutiver Elemente. Die Stärkung der Rektorate in der strategischen Steuerungsfunktion und Beratung und Kontrolle als primäre Aufgaben der Hochschulräte helfen ebenso, mögliche Konflikte zu minimieren wie die klare Zuordnung der Betrauung von Institutsleitern durch die Rektorate auf Vorschlag des Rektors. Zur Ermöglichung der nötigen Flexibilität im Falle der Änderung des Organisationsplans muss auch noch die Möglichkeit der Beendigung der Betrauung durch das Rektorat normiert werden, wenn die PH am betreffenden Institut ansonsten nicht mehr ungehindert in der Lage ist, ihre Aufgaben wahrzunehmen.
- Die Einführung des Organs des Hochschulkollegiums, in dem die bisherige Studienkommission aufgeht (§ 17), ist zu begrüßen, weil durch die Einbindung von 2 Vertretern der Verwaltung eine breitere Basis hergestellt wird. Im Hinblick auf den wichtigen Aspekt der Kontinuität sind die Vertreter des Lehrpersonals allerdings gemäß § 18 Abs 1 Z 1 (Stammlehrpersonal) zu rekrutieren und nicht auch nach Z 2

leg.cit. (vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesenes Lehrpersonal), wie dies der Entwurf derzeit vorsieht.

Für den Vorstand:  
SCh.i.R. Dr. Felix Jonak  
Referent für Gesetzesbegutachtungsverfahren

Elektronisch gefertigt